# Hochlastzeitfenster 2023 für atypische Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhalten können gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.

Nach der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen (Stand 29. November 2017) ergeben sich folgende Hochlastzeitfenster für 2023:

**Hochlastzeitfenster der Stadtwerke Sigmaringen GmbH 2023 nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV**

| Hochlastzeitfenster für 2023 auf Basis Lastgangdaten September 2021 - August 2022 | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **Spannungsebene der Entnahmestelle** | **Frühling März-Mai** | **Sommer Juni-Aug.** | **Herbst Sept.-Nov.** | **Winter Dez.-Feb.** |
| **MS** | kein Zeitfenster | kein Zeitfenster | 07:45-15:00 | 08:45-12:00<br>13:00-13:45 |
| **MS/NS** | kein Zeitfenster | kein Zeitfenster | 16:45-18:00 | 16:45-17:45 |
| **NS** | kein Zeitfenster | 12:45-13:15 | kein Zeitfenster | kein Zeitfenster |

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Insbesondere sind das:

- eine Bagatellgrenze, die jährliche Entgeltreduzierung muss mindestens 500,00 € betragen
- der maximale Energiebezug (Maximallast) des Netzkunden innerhalb der Hochlastzeitfenster muss erheblich unter seiner Jahreshöchstlast liegen:
  HS 10 Prozent, HS/MS 20 Prozent, MS 20 Prozent, MS/NS 30 Prozent, NS 30 Prozent
- Zusätzlich muss die Verlagerung mindestens 100 kW betragen.